

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Physical Activity and Health“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO PhAH –
Vom 27. September 2007**

geändert durch Satzungen vom
31. Januar 2011
30. März 2017
9. August 2019
21. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Regelstudienzeit, Prüfungen, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 4	ECTS-Punkte	3
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 5a	Anwesenheitspflicht	3
§ 6	Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 7	Prüfungsausschuss	5
§ 8	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 9	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	7
§ 10	Zugangskommission zum Masterstudium	7
§ 11	Anerkennung von Kompetenzen	7
§ 12	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	8
§ 13	Entzug akademischer Grade	8
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 15	Schriftliche Prüfung	9
§ 16	Mündliche Prüfung	10
§ 16a	Elektronische Prüfung	10
§ 16b	Vorträge/Referate	11
§ 17	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	11
§ 18	Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 20	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde	13
§ 21	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	13
§ 22	Nachteilsausgleich	13

§ 23	Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule	14
§ 24	Qualifikation zum Masterstudium	14
§ 25	Zulassung zu den Prüfungen	15
§ 26	Masterprüfung, fachspezifischer Kompetenzgewinn	15
§ 27	Masterarbeit.....	15
§ 28	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	17
Anlage 1:	Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Physical Activity and Health an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU.....	18
Anlage 2:	Studienverlaufsplan M.A. Physical Activity and Health	22

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie mit dem Abschlussziel des „Master of Arts“.

(2) ¹Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln
- und auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Der akademischen Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Prüfungen, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang „Physical Activity and Health“ ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit gemäß **Anlage 2**.

(4) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Physical Activity and Health ist Englisch.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgegrenzte und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden. ⁷Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁸Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Physical Activity and Health an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 23.

§ 5a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Mo-

dulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Masterstudium bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 120 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Der Prüfungsausschuss wählt ein professorales Mitglied für zwei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung,

geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmen-
gleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie
bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidun-
gen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu
setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes be-
stimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner
Aufgaben im Einzelfall widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten be-
einträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit ei-
ner Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ableh-
nenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Be-
schlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Ein-
zelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide
werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prü-
fungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach An-
hörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutach-
ter. ²Es können alle nach dem **BayHSchG**, dem **BayHSchPG** und der **BayHSchPrü-
ferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten be-
stellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine
Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäf-
tigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertrag-
lich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss
die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig wer-
dender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende
oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw.
der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher
wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie
von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41
Abs. 2 **BayHSchG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsan-
gelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18
Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 6, 23 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 6 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist von der Teilnahme an derselben ausgeschlossen. ⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁵Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

§ 10 Zugangskommission zum Masterstudium

¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Physical Activity and Health als zuständiger Zugangskommission. ²§ 7 Abs. 4 und Abs. 5 S. 1 gelten entsprechend.

§ 11 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an

der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der zu Prüfenden, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 13 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Die Prüfungsdauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist in der **Anlage 2** geregelt. ²Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁵Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. ⁶Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 17 Abs. 1 Satz 6 findet Anwendung.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden

auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 3 Satz 8 erreicht hat und die Summe der zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in der **Anlage 2** geregelt.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 17 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, de-

ren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§16b Vorträge/Referate

(1) ¹In Vorträgen und Referaten innerhalb von Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbstständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. ²In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Vortrags bzw. des Referats soll in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. ⁴Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 9 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich Prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 5 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind; Satz 2 bleibt unberührt. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁷Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“. ⁸Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

- 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,
- 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 errechnet; die einzelnen Noten gehen, wenn nichts anderes bestimmt ist, gleichgewichtet in die Modulnote ein.

(5) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ein, die dem entsprechenden Modul nach der **Anlage 2** zugewiesen sind. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

§18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prü-

fungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 20 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule

(1) ¹Jede nicht bestandene Modulprüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung bzw. Teilprüfung oder den Prüfungsteil beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des vorangegangenen Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ⁴Sie ist so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 9 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁷Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

(3) ¹Zusatzmodule sind Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Satz 1 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden bei der das Zeugnis ausstellenden Stelle (i. d. R. das Prüfungsamt) können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

(4) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der **Anlage 2** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 24 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium Physical Activity and Health wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule (Staatsexamen, Diplom, Magister bzw. Bachelor) bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule in folgenden Fächern bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen:

- a) Sportwissenschaft mit eindeutigem Gesundheitsbezug
- b) Trainingswissenschaft mit eindeutigem Gesundheitsbezug
- c) Bewegungswissenschaft mit eindeutigem Gesundheitsbezug
- d) Physiotherapie
- e) Rehabilitationswissenschaft
- f) Gesundheitserziehung, oder
- g) Gesundheitswissenschaft/Public Health und

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

²Die Zugangskommission kann in begründeten Ausnahmefällen Abschlüsse vergleichbarer Studiengänge (bspw. Lehramt Sport, Psychologie, Soziologie, Politologie, Anthropologie oder Medizin) anerkennen, wenn das absolvierte Studium Studienanteile mindestens eines der Fächer a) bis g) im Umfang von mind. 20 ECTS-Punkten enthält oder zusätzlich eine qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehabilitationen oder Public Health

vorliegt. ³Sind im Falle des Vorliegens von Abschlüssen nach Satz 2 ausgleichsfähige Unterschiede zu den Abschlüssen nach Satz 1 Nr. 1 gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 **BayHSchG**.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem i. S. d. Abs. 1 einschlägigen Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen; die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 25 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in **Anlage 2** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden, oder
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Masterprüfung, fachspezifischer Kompetenzgewinn

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit gemäß **Anlage 2** bestanden sind.

(2) Module, die bereits Gegenstand der Bachelorprüfung waren, können wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 27 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vor-

gegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatschutz). ⁴Sie ist mit 25 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 50 ECTS-Punkten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich im Studiengang Physical Activity and Health tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt (Betreuerinnen und Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 12 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. ²Sie enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer, maschinenlesbarer Fassung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 und die Abs. 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung wegen Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 bis 8 entsprechend.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/2008 ab das Studium aufnehmen.

(2) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

(3) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderungen in § 17 Abs. 4, § 24, **Anlage 1** und **Anlage 2** gelten die Änderungen für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Die Änderungen in § 24 und **Anlage 1** gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ⁴Die Änderungen in **Anlage 2** gelten für alle Studierenden, die sich jeweils bezogen auf die Prüfungen der Module Health-enhancing Exercises II sowie Conceptualization, Implementation, Evaluation II und/oder III in der bisherigen Fassung noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁵Abweichend von Sätzen 1 bis 4 treten die Änderungen in § 17 Abs. 4 am 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).

Anlage 1 Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Physical Activity and Health an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU

1. Zweck der Feststellung

¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand:

1.1 ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und

1.2 soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen.

²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 30. April eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. ein aktuelles Transcript of Records im Falle des § 24 Abs. 3,

2.3.3 ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER), soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in englischer Sprache erworben wurde,

2.3.4 im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 ein Nachweis über eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Bereich Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehabwissenschaften oder Public Health nach Abschluss des Studiums sowie eine von der Bewerberin bzw. vom Bewerber verfasste Beschreibung der Art der berufspraktischen Erfahrung (Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten) im Umfang von einer Seite und

2.3.5 ein Bewerbungsschreiben im Umfang von 1-2 Seiten in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt.

3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung

3.1 Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 dem Prüfungsausschuss in seiner Funktion als Zugangskommission.

3.2 Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4. Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:
1. Umfang der Kenntnisse in den Kerndisziplinen Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften und Public Health (max. 25 Punkte nach Nr. 5.1.2.1),
 2. Umfang der Kenntnisse in den fachverwandten Disziplinen Lehramt Sport, Psychologie, Soziologie, Politologie, Anthropologie ohne eindeutigen Gesundheitsbezug und Medizin (max. 15 Punkte nach Nr. 5.1.2.2),
 3. Umfang forschungsmethodologischer Grundkenntnisse (max. 20 Punkte nach Nr. 5.1.2.3),
 4. Umfang praktischer Erfahrung in Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften oder Public Health (max. 20 Punkte nach Nr. 5.1.2.4) und
 5. Qualität des Bewerbungsscheibens (max. 20 Punkte nach Nr. 5.1.2.5).
- 5.1.2 ¹Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte, welche gemäß den nachfolgenden Grundsätzen ermittelt werden.
- 5.1.2.1 ¹Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 1 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen aus den Kerndisziplinen Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften und Public Health mit einem eindeutigen Gesundheitsbezug erworben wurden, bewertet. ²Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt werden 0,5 Punkte vergeben. ³Für jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung, welches bzw. welche mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, werden pro nachgewiesenem ECTS-Punkt weitere 0,25 Punkte vergeben. ⁴Es können maximal 25 Punkte erzielt werden.
- 5.1.2.2 ¹Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 2 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen der fachverwandten Disziplinen Lehramt Sport, Psychologie, Soziologie, Politologie, Anthropologie ohne einen eindeutigen Gesundheitsbezug sowie aus der Medizin erworben wurden, bewertet. ²Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt wird 1 Punkt vergeben. ³Für jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung, welches bzw. welche mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, werden pro nachgewiesenem ECTS-Punkt weitere 0,25 Punkte vergeben. ⁴Es können maximal 15 Punkte erzielt werden.
- 5.1.2.3 ¹Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 3 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Forschungsmethodik, Biometrie/Statistik oder in Forschungsprojekt-Seminaren erworben wurden, bewertet. ²Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt werden 3 Punkte vergeben. ³Für jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung, welches bzw. welche mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, werden pro nachgewiesenem ECTS-Punkt weitere 0,5 Punkte vergeben. ⁴Es können maximal 20 Punkte erzielt werden.
- 5.1.2.4 Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 4 wird der Umfang einschlägiger Praxiserfahrung in Vollzeitbeschäftigung im Bereich „Gesundheit und Bewegung“ (Sportwissenschaft, Physiotherapie/Rehawissenschaften oder Public Health) wie folgt bewertet:
- a) 0 Punkte, wenn keine Erfahrung in einem der drei Bereiche nachgewiesen werden kann
 - b) 2,5 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang von bis zu vier Wochen

- c) 5 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang zwischen vier und acht Wochen
 - d) 10 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang zwischen 8 Wochen und 6 Monaten
 - e) 15 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang zwischen 6 Monaten und 24 Monaten
 - f) 20 Punkte für Praxiserfahrung in einem der drei Bereiche im Umfang von mehr als 24 Monaten;
- im Falle des Nachweises von Erfahrung in mehreren Bereichen wird deren Dauer addiert.

5.1.2.5 Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 5 wird das Bewerbungsschreiben im Hinblick auf die Schlüssigkeit der Begründung für die Eignung für das Masterstudium Physical Activity and Health (max. 15 Punkte nach **Tabelle 1**) sowie die sprachliche Qualität (verständliches und flüssiges Englisch in Schriftform) bewertet (max. 5 Punkte nach **Tabelle 2**).

Tabelle 1

Sehr gut	13-15 Punkte
Gut	10-12 Punkte
Befriedigend	7-9 Punkte
Ausreichend	4-6 Punkte
Mangelhaft	2-3 Punkte
Ungenügend	0-1 Punkte

Tabelle 2

Sehr gut	5 Punkte
Gut	4 Punkte
Befriedigend	3 Punkte
Ausreichend	2 Punkte
Mangelhaft	1 Punkt
Ungenügend	0 Punkte

5.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 69 - 50 Punkten liegen, werden schriftlich oder elektronisch zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens).

²Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Qualifikationsfeststellungsgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁴Die Qualifikationsfeststellungsprüfung erstreckt sich auf folgende Kriterien:

1. Qualität der forschungsmethodologischen Grundkenntnisse (max. 7 Punkte nach **Tabelle 3**),
2. Fachliche Eignung (max. 7 Punkte nach **Tabelle 3**) und
3. Qualität der englischen Sprachkenntnisse (max. 6 Punkte nach **Tabelle 4**).

Tabelle 3

Sehr gut	6-7 Punkte
Gut	5 Punkte
Befriedigend	4 Punkte
Ausreichend	3 Punkte
Mangelhaft	0-2 Punkte

Tabelle 4

Sehr gut	5-6 Punkte
Gut	4 Punkte
Befriedigend	3 Punkte
Ausreichend	2 Punkte
Mangelhaft	0-1 Punkte

- 5.2.3 ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 20 Punkte gemäß der Aufteilung nach Ziffer 5.2.2 Satz 4. ³Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 2, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffern 5.1 und 5.2. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
- 5.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung der Prüfungsausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Physical Activity and Health

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
PA & Public Health I	Introduction to Public Health	2				5	2,5				Klausur (90 Min.)	1
	Introduction to Physical Activity and Public Health	2					2,5					
PA & Public Health II	Physical Activity Promotion on the Community Level				2	5		2,5			Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ¹	1
	Evidence-base of Different Physical Activity Interventions				2			2,5				
Public Health Policies	Physical Activity Policies				2	5		5			Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ¹	1
Health-enhancing Exercise I	Basics in Kinesiology	2				5	2				Hausarbeit (10-20 Seiten) oder Klausur (60 Min.) ¹	1
	Basics in Exercise for Health and PT				2		3					
Health-enhancing Exercise II	Technical Skills 1		1			5	2,5				Studienleistung: Präsentation (10-15 Min.)	0
	Technical Skills 2				2			2,5				
Health-enhancing Exercise III	Program development in HEE				1	5		2,5			Hausarbeit (20-30 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) ¹	1
	Age-/indication-specific HEE				2				2,5			
Rehabilitation Science	Introduction to Rehabilitation Science	2				10	2,5				Klausur (90 Min.)	1
	Medical Rehabilitation				2		2,5					
	Interdisciplinary aspects and HEE in Rehabilitation				2		2,5					
	Current international research in PA and Health Promotion				2			2,5				
Basics in Methodology I	Methodology in Health Sciences	2				5	2,5				Hausarbeit (10-15 Seiten)	1
	Quantitative Methods				2		2,5					
Basics in Methodology II	Qualitative Methods				2	5		2,5			Studienleistung: Diskussionsbeitrag	0
	Participatory Research				2			2,5				
Communication and Interaction	Introduction into Intercultural Communication				2	5	2,5				Studienleistung: Diskussionsbeitrag	0
	Scientific Research on the MA Level				2		2,5					
Conceptualization, Implementation, Evaluation I	Introduction to QM, Project Conceptualization and Evaluation Concepts				3	5		5			Hausarbeit (5-10 Seiten)	1
Conceptualization, Implementation, Evaluation II ²	Individual/population-based project A				3	10			5		Reflexionsbericht (10-15 Seiten)	1
	Individual/population-based project B				3					5		1
Physical Activity Diagnostics	Physical Activity Monitoring				3	5			5		Hausarbeit (8-10 Seiten)	1
Diagnostics in Rehabilitation and Prevention	Quantitative individual diagnostics				3	5			5		Klausur (60 Min.) oder Termpaper (10-15 Seiten) ¹	1
Internship ³	Workshop				1	10		2,5			Präsentation (10-15 Min.)	0
	Internship								7,5			
MA Thesis	Colloquium for Examination				2	30				5	Masterarbeit (40-60 Seiten)	1
	Thesis								5	20		
Summe SWS:		10	1		47		30	30	30	30		
Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte:						58					120	

- ¹ Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltungen und wird semesteraktuell im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- ² Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul „Conceptualization, Implementation, Evaluation II“ ist der Nachweis des Moduls „Conceptualization, Implementation, Evaluation I“.
- ³ Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von 5-6 Wochen (ca. 40 Stunden pro Woche) und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten, in- oder ausländischen Einrichtungen, die in einem für das Fach Physical Activity and Health relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.